

Fachanweisung zu §§ 85-89, 92 SGB XII

„Einkommenseinsatz bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII“

(Gz.: SI 225/227/112.81-6-2)

Stand: 01.01.2022

Geändert zum 01.07.2020: Die Bezeichnung „BASFI“ wird durch die neue Bezeichnung „Sozialbehörde“ ersetzt.

Inhalt

A	ZIELE	3
B	VORGABEN	3
I.	Allgemeine Regelungen	3
1.	Prüfungsreihenfolge	3
2.	Leistungen, die unabhängig vom Einkommen gewährt werden und Besonderheit des § 67 SGB XII	3
3.	Zum Einkommenseinsatz verpflichteter Personenkreis	5
3.1.	Grundsatz	5
3.2.	Besonderheiten	6
4.	Absolute Grenze des Einkommenseinsatzes	6
5.	Berechnungszeitraum	6
5.1.	Grundsatz: Kalendermonat des Bedarfs	6
5.2.	Ausnahmen	6
5.2.1.	Einkommenseinsatz bei zeitweiligem Einkommensverlust, § 87 Abs. 2 SGB XII	6
5.2.2.	Einkommenseinsatz bei der Beschaffung einmaliger Gegenstände, § 87 Abs. 3 SGB XII	7
II.	Einzelperson	7
1.	Ambulante Leistungen/Leistungen in der Häuslichkeit	7
1.1.	Ermittlung der Einkommensgrenze	7
1.1.1.	Grundbetrag, § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII	7
1.1.1.1.	Höhe des Grundbetrags	7
1.1.1.2.	Abweichender Grundbetrag, § 86 SGB XII	8
1.1.2.	Angemessene Aufwendungen für die Unterkunft, § 85 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB XII	8
1.1.3.	Familienzuschlag	8
1.2.	Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze	8
1.2.1.	Vorprüfung: Zweckbestimmte Leistungen Dritter	8
1.2.2.	Angemessenheitsprüfung	8
1.2.2.1.	Besondere Belastungen	9
1.2.2.2.	Art des Bedarfs	9
1.2.2.3.	Art und Schwere der Behinderung und der Pflegebedürftigkeit	9
1.2.2.4.	Höhe und Dauer der erforderlichen Aufwendungen	10
1.2.2.5.	Weitere Kriterien	10
1.3.	Konkreter Einkommenseinsatz	10
1.3.1.	Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 bis 3	10

1.3.2. Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 und blinde Personen	10
1.3.3. Personen mit gleichzeitiger Leistung nach SGB IX	10
1.4. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze, § 88 SGB XII	11
1.4.1. Zweckbestimmte Leistungen Dritter, § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	11
1.4.2. Einsatz nur geringfügiger Mittel, § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII	11
2. Leistungen außerhalb einer Wohnung für alleinstehende Personen	11
2.1. Zeitraum der stationären Unterbringung	12
2.2. Voraussichtliche stationäre Leistung bis 6 Monate	12
2.3. Voraussichtliche stationäre Leistung für mehr als 6 Monate (dauerhaft stationäre Leistung)	12
2.4. Geschütztes Einkommen bei entgeltlicher Beschäftigung	13
III. Paare/Familie	13
1. Ambulante Leistungen/Leistungen in der Häuslichkeit	13
1.1. Besonderheiten bei der Ermittlung der Einkommensgrenze, insb. Familienzuschlag	13
1.1.1. Höhe des Familienzuschlags	13
1.1.2. Konstellationen für einen Familienzuschlag	13
1.1.3. Wegfall des Familienzuschlags	14
1.2. Konkreter Einkommenseinsatz	14
2. Einkommenseinsatz bei Leistung außerhalb einer Wohnung und Partner in der Häuslichkeit	15
2.1. Zeitraum der stationären Leistung	15
2.2. Voraussichtliche stationäre Leistung bis 6 Monate	15
2.3. Voraussichtlich längere stationäre Leistung	16
2.3.1. Berücksichtigung der bisherigen Lebenssituation	16
2.3.2. Berechnung des Betrags, der den Personen in der Häuslichkeit verbleibt (Garantiebetrag)	16
2.3.3. Einkommenseinsatz für existenzsichernde Leistung und Barbetrag des Heimbewohners	17
2.3.4. Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes für Leistungen gem. Kapitel 5 bis 9 SGB XII	18
2.3.5. Einkommenseinsatz stationär/Person Häuslichkeit mit Leistung nach Kap. 5 bis 9 SGB XII	18
2.4. Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze	19
IV. Ausnahmeregelung für Leistungen nach SGB XII bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX, § 92 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB XII	19
1. Einkommens-/Vermögenseinsatz für Leistungsberechtigte nach § 27c Abs. 1 SGB XII	19
2. Einkommens-/Vermögenseinsatz bei Teilhabe am Arbeitsleben und Sozialer Teilhabe	19
3. Einschränkung bei Verpflichtungen Dritter, § 92 Abs. 3 SGB XII	20
V. Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf	20
C. BERICHTSWESEN	21
D. INKRAFTTRETEN	21

A Ziele

Diese Fachanweisung erläutert die Ermittlung des einzusetzenden Einkommens für Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII. Ziel ist es, eine einheitliche Handhabung der Einkommensvorschriften des SGB XII zu gewährleisten. Die Einkommensvorschriften dienen der Herstellung des in § 2 Abs. 1 SGB XII normierten Nachrangs der Sozialhilfe.

B Vorgaben

I. Allgemeine Regelungen

1. Prüfungsreihenfolge

Bezüglich der Prüfungsreihenfolge wird auf das Schema in Anlage 1 zu dieser Fachanweisung verwiesen. Vor der Gewährung einer Hilfe nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII ist bei Leistungen in der Häuslichkeit der Einsatz des Einkommens zu prüfen. Hierfür sind grundsätzlich folgende Schritte erforderlich:

- Feststellung des Einkommens der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen (vgl. [I.3](#))
- Ermittlung der Einkommensgrenze, § 85 SGB XII (vgl. [II.1.1](#) und [III.1.1](#))
- Prüfung, in welcher Höhe der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze zumutbar ist, § 87 SGB XII (vgl. [II.1.2](#) und [II.1.3](#) sowie [III.1.2](#))
- Prüfung, ob und in welcher Höhe der Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze verlangt werden kann, § 88 SGB XII (vgl. [II.1.4](#))
- Prüfung, ob das Mindesteinkommen gesichert ist (vgl. Nr. [I.4](#))

In Fällen, in denen ein Partner in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und der andere Partner in der Häuslichkeit verbleibt, ist die Regelung des § 92 SGB XII zu beachten (vgl. [III.2](#)).

2. Leistungen, die unabhängig vom Einkommen gewährt werden und Besonderheit gem. §§ 67, 68 SGB XII

Folgende Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII werden unabhängig von den Einkommensverhältnissen gewährt:

- § 68 Abs. 2 SGB XII Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (Dienstleistungen)
- § 71 Abs. 4 SGB XII Altenhilfe (Beratung und Unterstützung)

Bei Gewährung von Dienstleistungen gemäß § 68 Abs.2 SGB XII, insbesondere in Form von Beratung und persönlicher Hilfe ist eine Heranziehung von Einkommen und Vermögen ausgeschlossen.

Bei Geld- und Sachleistungen nach Kap. 8 SGB XII einer stationären oder teilstationären Maßnahme haben dagegen der Leistungsberechtigte sowie die in § 19 Abs.3 SGB XII sonst genannten Personen (Ehegatten, Lebenspartner und Eltern) Einkommen und Vermögen einzusetzen. Hiervon ist nur abzu- sehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Dies kann angenommen werden, wenn der

Leistungsberechtigte bei einer Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bzw. einer Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger die Hilfe oder einzelne Hilfemaßnahmen nicht annimmt oder ganz oder teilweise abbricht.

- **Voraussichtlich längere Zeit der Unterbringung bei einer Leistung nach § 68 SGB XII**

Von alleinstehenden Leistungsberechtigten, deren Einkommen auskömmlich ist und die keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, sowie von SGB II-Leistungsbeziehern ist ein Einkommenseinsatz gem. § 92 Abs. 2 SGB XII für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Verpflegung, Haushaltsenergie und ggf. des Barbetrags, die Bestandteil des Kostensatzes einer stationären Einrichtung sind, zu erbringen.

Es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich alleinstehende wohnungslose Leistungsberechtigte stationäre Leistungen in Anspruch nehmen. Sollte die Fallkonstellation Aufenthalt in einer stationären Einrichtung / Partner in der Häuslichkeit vorliegen, hat ein Einkommenseinsatz für die Leistungen, die Bestandteil des Kostensatzes sind, gem. [III.2.3](#) zu erfolgen.

- **Voraussichtlich kurzzeitige Unterbringung bei einer Leistung nach § 68 SGB XII**

Bei einer kurzzeitigen Unterbringung bis zu sechs Monaten erfolgt die Anrechnung einer häuslichen Ersparnis gem. § 92 Abs. 1 SGB XII (vgl. Anlage 3).

3. Zum Einkommenseinsatz verpflichteter Personenkreis

3.1. Grundsatz

Zum Einkommenseinsatz verpflichtet sind der Leistungsberechtigte und die in §§ 19 und 20 SGB XII genannten Personen, damit zusätzlich:

- der nicht getrennt lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Leistungsberechtigten,
- der Partner der leistungsberechtigten Person in einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, § 20 SGB XII,
- die Eltern oder ein Elternteil bei minderjährigen, unverheirateten Kinder

Typische Konstellationen für Einsatzgemeinschaften und das zu berücksichtigende Einkommen sind folgende:

Der Leistungsberechtigte ist ...	Zu berücksichtigendes Einkommen
volljährig und unverheiratet/keine Lebenspartnerschaft	nur das Einkommen des Leistungsberechtigten
verheiratet oder in Lebenspartnerschaft, nicht getrennt lebend (volljährig oder minderjährig)	Einkommen des Leistungsberechtigten und des Ehepartners/Lebenspartners
volljährig und verheiratet oder in Lebenspartnerschaft, getrennt lebend	nur das Einkommen des Leistungsberechtigten, ggf. mit Unterhaltszahlungen als Einkommen
minderjährig und unverheiratet, Eltern leben zusammen (unabhängig davon, ob die minderjährige Person im Haushalt der Eltern lebt)	Einkommen des Leistungsberechtigten und der Eltern
minderjährig und unverheiratet, Eltern leben getrennt, Kind lebt bei einem Elternteil	Einkommen des leistungsberechtigten Kindes (inkl. Unterhalt des Elternteils, bei dem das Kind nicht

	lebt) und Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt
minderjährig und unverheiratet, Eltern leben getrennt, nachfragende Person lebt bei keinem Elternteil	Einkommen des Leistungsberechtigten (inkl. Unterhalt der Eltern)

„Getrennt lebend“ in diesem Sinne ist die auch nach außen dokumentierte Entscheidung der Ehe- oder Lebenspartner, die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft endgültig zu beenden. Allein die Aufnahme eines Partners in eine stationäre Einrichtung genügt nicht (vgl. zu diesen Konstellationen unten [III.2.](#)).

3.2. Besonderheiten

Ist bei minderjährigen Leistungsberechtigten ein Elternteil verstorben, so sind die Regelungen über getrennt lebende Eltern anzuwenden.

Ist die minderjährige unverheiratete Person schwanger oder betreut sie ihr leibliches Kind bis zum 6. Lebensjahr, wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt (§ 19 Abs. 4 SGB XII).

Erhält ein contergangeschädigter Mensch Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII, so wird sein Einkommen und das seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners nicht angerechnet (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Conterganstiftungsgesetz). Es besteht keine Auskunftspflicht. Erhält hingegen der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner selbst Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII, ist dessen Einkommen nicht geschützt. Außer Betracht bleibt dann das Einkommen des contergangeschädigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners aus Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz; hierüber muss auch keine Auskunft erteilt werden.

4. Absolute Grenze des Einkommenseinsatzes

Grundsätzlich darf der geforderte Einkommenseinsatz nicht zu einer Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung des Leistungsberechtigten sowie den in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen, für die ein Grundbetrag oder Familienzuschlag angesetzt wird, führen. Eine Ausnahme gilt für alleinstehende Personen, die dauerhaft stationär untergebracht sind (vgl. unten [II.2.](#)).

5. Berechnungszeitraum

5.1. Grundsatz: Kalendermonat des Bedarfs

Für den Einkommenseinsatz ist auf den jeweiligen **Kalendermonat** abzustellen, in dem ein zu deckender Bedarf besteht. Maßgeblich ist also das gesamte Einkommen, das in dem Monat, in dem der Bedarf besteht, zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Einkünfte, die am Monatsende zufließen. Eine anteilige, tageweise Berechnung des Einkommens kommt nicht in Betracht.

5.2. Ausnahmen

5.2.1. Einkommenseinsatz bei zeitweiligem Einkommensverlust, § 87 Abs. 2 SGB XII

Gemäß § 87 Abs. 2 SGB XII kann (Ermessensentscheidung – Begründung im Bescheid erforderlich) der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze auch nach Wegfall des Bedarfs verlangt werden. Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der völlige oder teilweise Verlust des Einkommens

beim Leistungsberechtigten durch den Eintritt des Bedarfsfalls (z.B. Krankheit) verursacht worden und der Bedarf von kurzer Dauer ist. Ein Bedarf ist dann von kurzer Dauer, wenn es sich um einen einmaligen Bedarf handelt oder er sich auf nicht länger als einen Monat erstreckt. Als angemessener Zeitraum nach dem Wegfall des Bedarfs i.S. des § 87 SGB XII sind etwa drei Monate anzusehen. Es ist nur das Einkommen des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Der Umfang des Einkommenseinsatzes richtet sich nach § 87 Abs. 1 SGB XII (vgl. [II.1.2](#) und [II.1.3](#)).

Diese Vorschrift findet typischerweise bei einer kurzen, aber kostenintensiven Erkrankung Anwendung.

5.2.2. Einkommenseinsatz bei der Beschaffung einmaliger Gegenstände, § 87 Abs. 3 SGB XII

Bei einmaligen Bedarfen zur Beschaffung von Gegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann (Ermessensentscheidung – Begründung im Bescheid erforderlich) ein erweiterter Einsatz des Einkommens erfolgen. Ein Einkommenseinsatz in dem Monat, in dem über die Leistung entschieden wurde, ist zwingend (§ 87 Abs. 1 SGB XII), zusätzlich kann der Einsatz des Einkommens der drei Folgemonate verlangt werden (§ 87 Abs. 3 SGB XII).

Die konkrete Berechnung der monatlich zu berücksichtigenden Einkommensteile erfolgt gemäß § 87 Abs. 1 SGB XII (vgl. [II.1.2](#) und [II.1.3](#)).

Ein Bedarfsgegenstand ist für mindestens ein Jahr zum Gebrauch bestimmt, wenn seine mögliche Nutzungsdauer dies erwarten lässt und die erforderliche Nutzung so bemessen ist. Solche Bedarfsgegenstände sind beispielsweise

- Fahrzeuge
- Arbeitsgeräte
- Prothesen (mit Ausnahme von Zahnprothesen oder -ersatz)
- sonstige orthopädische und andere Hilfsmittel (mit Ausnahme von Sehhilfen).

II. Einzelperson

Einzelpersonen müssen ihr Einkommen in unterschiedlicher Höhe einsetzen, je nachdem, ob eine ambulante Leistung oder eine stationäre Leistung gewährt wird.

1. Ambulante Leistungen/Leistungen in der Häuslichkeit

Wird eine ambulante Leistung gewährt, so ist zunächst die Einkommensgrenze zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist dann der individuelle Einkommenseinsatz über und ggf. unter der errechneten Einkommensgrenze zu bestimmen.

1.1. Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus Grundbetrag, den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Familienzuschlägen.

Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Wechselmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen, erfolgt eine getrennte Berechnung der jeweiligen Einkommensgrenze der jeweiligen Elternhaushalte für die in der verabredeten Anwesenheitszeit jeweils erbrachten Leistungen.

1.1.1. Grundbetrag, § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

1.1.1.1. Höhe des Grundbetrags

Der Grundbetrag beträgt das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28 SGB XII](#) (zur konkreten Höhe vgl. Nr. 1 der Anlage 2 zu dieser Fachanweisung).

Der Grundbetrag wird dem Leistungsberechtigten gewährt. Dies ist nicht der Fall, wenn der Leistungsberechtigte minderjährig ist und bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt. In diesem Fall wird der Grundbetrag einem Elternteil gewährt, § 85 Abs. 2 S. 1 SGB XII.

1.1.1.2. Abweichender Grundbetrag, § 86 SGB XII

Die Norm eröffnet die Möglichkeit, für einzelne 27c-Hilfearten nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII generell eine Erhöhung des Grundbetrags festzulegen. Hierüber entscheidet die Sozialbehörde; eine solche Erhöhung des Grundbetrags existiert derzeit nicht. Die Abweichung vom Grundbetrag im Einzelfall ist nicht möglich.

1.1.2. Angemessene Aufwendungen für die Unterkunft, § 85 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Zu Grunde gelegt werden die tatsächlichen, sozialhilferechtlich angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, nicht aber die Kosten für Heizung und Warmwasser (vgl. hierzu die [Fachanweisung zu § 35 SGB XII](#)). Zu berücksichtigen sind die Aufwendungen des Leistungsberechtigten sowie der Anteil jener in § 85 SGB XII genannten Personen, für welche der Grundbetrag bzw. ein Familienzuschlag berücksichtigt wird.

Sollten im Einzelfall unangemessene Aufwendungen vorliegen, werden zur Berechnung lediglich die angemessenen Aufwendungen zugrunde gelegt.

1.1.3. Familienzuschlag

Für Einzelpersonen kommt ein Familienzuschlag dann in Betracht, wenn eine andere Person überwiegend unterhalten wird oder wenn sie unterhaltspflichtig werden. Höhe und Konstellationen für einen Familienzuschlag werden unter [III.1.1](#) sowie Nr. 2 der Anlage 2 zu dieser Fachanweisung aufgezeigt.

1.2. Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

§ 87 SGB XII ist nur anzuwenden, soweit das Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII übersteigt. Es ist zwingend ein angemessener Eigenanteil festzusetzen.

1.2.1. Vorprüfung: Zweckbestimmte Leistungen Dritter

Liegen zweckbestimmte Leistungen Dritter vor und übersteigt das Einkommen einschließlich dieser zweckbestimmten Leistungen anderer die Einkommensgrenze, so ist zunächst die zweckbestimmte

Leistung nach § 88 SGB XII abzusetzen und danach der Eigenanteil aus dem verbleibenden übersteigendem Einkommen gem. § 87 SGB XII zu ermitteln. Andernfalls würde die zweckbestimmte Leistung doppelt berücksichtigt (vgl. zur zweckbestimmten Leistung [II.1.4.1.](#)).

1.2.2. Angemessenheitsprüfung

Die Angemessenheit ist individuell anhand der beim Leistungsberechtigten und seiner Einsatzgemeinschaft vorliegenden besonderen Lebensumstände zu beurteilen.

Im ersten Schritt sind besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Einkommen abzusetzen. Zur Festlegung des konkreten Einkommenseinsatzes sind sodann folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Art des Bedarfs
- die Art und Schwere der Behinderung und der Pflegebedürftigkeit
- die Höhe und Dauer der erforderlichen Aufwendungen sowie

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2.2.1. Besondere Belastungen

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen sind zunächst besondere Belastungen abzusetzen.

Besondere Belastungen sind die von den in §§ 19 Abs. 3 i.V.m. 85 SGB XII bezeichneten Personen selbst aufzubringenden notwendigen Aufwendungen, die über den normalen Lebensbedarf (§ 82 SGB XII) hinausgehen und das monatliche Einkommen mindern. Die Aufwendungen müssen einer angemessenen Lebensführung entsprechen (wirtschaftliche und vernünftige Lebenssituation), wobei der bisherige Lebensstandard nicht überschritten werden darf. Luxusaufwendungen können nicht als besondere Belastungen anerkannt werden.

Besondere Belastungen sind nur solche Aufwendungen die nicht bereits durch andere Sozialhilfeleistungen gedeckt werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Ausgaben, die inhaltlich von § 82 SGB XII erfasst werden, aber nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht anerkannt werden konnten, z.B. Versicherungsbeiträge, die nicht nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII vom Einkommen abgezogen werden können.

Nur nachgewiesene, im Bedarfszeitraum tatsächlich anfallende Aufwendungen können abgesetzt werden.

Bei schwerstpflegebedürftigen und blinden Personen können individuelle weitere, schwerstpflegeunabhängige besondere Belastungen berücksichtigt werden. Nicht abzusetzen sind solche Belastungen, die nach der gesetzgeberischen Wertung bereits mit dem freizulassenden Einkommen i.H.v. 60% (vgl. [II.1.3.2](#)) abzudecken sind, weil sie bei allen nachfragenden Personen gleichermaßen vorkommen.

Als besondere Belastungen kommen danach im Einzelfall unter anderem in Betracht, soweit hierfür nicht Leistungen nach Sozialhilfe zu gewähren wären oder zweckbestimmte Einnahmen vorhanden sind:

- Unterhaltsleistungen, soweit sie nicht durch einen Familienzuschlag abgegolten werden. Lebt der Unterhaltene in Haushaltsgemeinschaft mit dem Leistungsberechtigten, so ist als Unterhaltsleistung der Bedarf für eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII

zuzüglich eines etwaigen Sonderbedarfs und abzüglich des sonstigen Einkommens des Unterhaltenen zu berücksichtigen.

- Unabweisbare Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z.B. Baukostenzuschüsse, Abfindungen, Genossenschaftsanteile, größere Instandsetzungskosten)
- Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderungen (z.B. Pflegekräfte, Haushilfen, erhöhte Fahrtaufwendungen für Taxen, und – falls kein anderer Leistungsträger – Arzneien, Zahnersatz, Stärkungsmittel sowie Diätkost, besonderer Kleiderverschleiß), soweit sie nicht bereits mit dem Mindestbedarf für blinde und schwerstpflegebedürftige nachfragende Personen gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII abgedeckt sind
- Besuchsfahrten zu nahen Angehörigen, die in einer Einrichtung untergebracht sind
- Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts
- Zwangsläufige Aufwendungen bei besonderen Familienereignissen (z.B. Geburt, Heirat, Todesfall)
- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs entstanden sind und die bei ihrer Begründung bei einer objektiven Betrachtung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen waren. In der Regel ist von einem angemessenen Betrag auszugehen, wenn 10 v.H. des verfügbaren Einkommens einer Einsatzgemeinschaft nicht überschritten werden
- Notwendige größere Beschaffungen an Möbeln und größeren Haushaltsgeräten nach Eintritt des Bedarfs
- Erziehungs- und Betreuungskosten (Kindertagesstätte, Schulgeld, Ausbildungsaufwendungen)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2.2.2. Art des Bedarfs

Zu berücksichtigen ist die Zielsetzung des jeweiligen Bedarfs. Würde der Umfang der Eigenbeteiligung die sozialpolitische Zielsetzung der konkreten Hilfeart unterlaufen, so ist ein geringerer Teil zu fordern. Dies ist z.B. der Fall bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, der Altenhilfe oder dem Erhalt häuslicher Pflege durch nahe stehende Pflegepersonen (§§ 67 ff, 71 oder 63 SGB XII). Würde die Hilfe durch eine zu starke Inanspruchnahme des Einkommensanteils, der die Grenze des § 85 SGB XII übersteigt, gefährdet, so ist lediglich ein geringerer Teil zu fordern.

Weiterhin zu berücksichtigen sind die Lebenslage des Leistungsberechtigten und weitere Beeinträchtigungen der Gesundheit bzw. der Lebensgrundlage (unabhängig von Behinderung und Pflegebedürftigkeit), z.B. die Betroffenheit durch einen Schicksalsschlag infolge eines Unfalls oder einer längeren Krankheit; es kommt jedoch nicht darauf an, ob die Notlage verschuldet ist.

Die Höhe des Eigenanteils kann auch dadurch beeinflusst werden, dass der Bedarf auf ein Ereignis zurückgeht, durch welches die Gesundheit oder Lebensgrundlage der nachfragenden Person voraussichtlich auf Dauer beeinträchtigt wird.

1.2.2.3. Art und Schwere der Behinderung und der Pflegebedürftigkeit

Der Umstand, dass eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vorliegt, führt nicht bereits zu einer etwaigen Unzumutbarkeit des Einkommenseinsatzes. Berücksichtigung finden können aber durch die Behinderung veranlasste finanzielle Mehrbelastungen oder hierdurch verursachte immaterielle Auswirkungen z. B. psychischer Art. So kann z.B. bei der Betreuung innerhalb der Familie aufgrund einer

damit einhergehenden psychischen Belastung ein geringerer Eigenanteil angemessen sein als bei stationärer Unterbringung.

1.2.2.4. Höhe und Dauer der erforderlichen Aufwendungen

Bei kürzeren Bedarfen ist regelmäßig eine Erhöhung des Eigenanteils zu prüfen.

Besteht nur ein geringer Bedarf, kann eine höhere Einkommensberücksichtigung erfolgen, wenn ein angemessener Einkommensrest verbleibt. Bei einem hohen Bedarf kann nicht generell ein höherer Einkommenseinsatz verlangt werden.

1.2.2.5. Weitere Kriterien

Weitere Kriterien können beachtet werden. Dies kann z.B. bei kurzfristigen Bedarfen das Alter des Leistungsberechtigten oder einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft sein, wenn die Kurzfristigkeit des Bedarfs eine Umstellung der Lebensweise nicht rechtfertigt und die Flexibilität nicht vorhanden ist, die Umstellung vorzunehmen.

1.3. Konkreter Einkommenseinsatz

Nach Abzug der besonderen Belastungen ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der in [1.2.2.2. bis 1.2.2.5](#) genannten Punkte ein zumutbarer Eigenanteil aus dem über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen festzulegen.

1.3.1. Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 bis 3

Liegen keine atypischen Besonderheiten vor, kann bei Einzelpersonen vom Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, ein Eigenanteil in der Regel in Höhe von 70 bis 100% verlangt werden.

Dabei soll bei länger dauernden Hilfen (ab 6 Monaten) der niedrigste, bei einmaligen oder kurzfristigen Hilfen der höchste Vomhundertsatz angewendet werden.

Unter Berücksichtigung der unter [1.2.2.2. bis 1.2.2.5.](#) genannten Kriterien kann im Einzelfall ein Abweichen hiervon angezeigt sein. Die Gründe sind in der Leistungsakte zu vermerken.

1.3.2. Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 und blinde Personen

Bei Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 und bei blinden Personen besteht eine Höchstgrenze der Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes von 40% des übersteigenden Einkommens (§ 87 Abs.1 S.3 SGB XII). Auf den tatsächlichen Bezug von Leistungen nach §§ 61 ff bzw. 72 SGB XII kommt es nicht an.

1.3.3. Personen mit gleichzeitiger Leistung nach SGB IX

Die Einkommensberechnung erfolgt bei gleichzeitigem EGH-Leistungsbezug aus dem hälftigen Einkommen über der Einkommensgrenze, vgl. auch unter [V.](#)

1.4. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze, § 88 SGB XII

Das unter der Einkommensgrenze liegende Einkommen bleibt grundsätzlich unberücksichtigt, soweit nicht nach § 88 SGB XII eine Heranziehung möglich ist. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, die abschließend ist.

1.4.1. Zweckbestimmte Leistungen Dritter, § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Nach Vorschrift kann der Einsatz des Einkommens auch unterhalb der Einkommensgrenze erfolgen, wenn das Einkommen aus Leistungen Dritter stammt, die einem identischen Zweck dienen wie die Leistung nach Kapitel 5 bis 9. Erfasst wird jede zweckbestimmte und mit Leistungen nach Kapitel 5,7 bis 9 zweckidentische Leistung unabhängig vom Rechtsgrund. Auch freiwillige Leistungen sind erfasst. § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ist damit weiter gehend als § 83 SGB XII. Die nach § 83 Abs. 1 SGB XII zu berücksichtigenden Leistungen Dritter sind stets vorrangig zu berücksichtigen, die sonstigen zweckbestimmten Leistungen sind im Rahmen der Ermessensentscheidung nur unter Beachtung des notwendigen Mindesteinkommens (vgl. I.4) einzusetzen.

Zweckbestimmte Leistungen in diesem Sinne können sein:

- Schadensersatzansprüche zum Ausgleich von Unfallfolgen
- freiwillige Leistungen karitativer Organisationen oder Dritter für Fälle der Krankheit etc.
- freies Wohnen und Verpflegung nach einem Hausübergabevertrag, sofern der Hilfebedarf nicht in der Gewährung eines pauschalierten Pflegegeldes im Rahmen der häuslichen Pflege besteht
- bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtungen nur, sofern zwischen diesen und der Hilfe nach Kapitel 5 ,7 bis 9 eine Zweckidentität besteht
- Leistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarung (bspw. Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, private Kranken- bzw. Pflegeversicherungen)

Keine zweckbestimmte Leistung in diesem Sinne:

- Unterhaltsleistungen, soweit sie lediglich zur Verbesserung der allgemeinen Lebenslage dienen
- Berufsschadensrenten, Unfallrenten und Waisenrenten
- Schmerzensgeld

1.4.2. Einsatz nur geringfügiger Mittel, § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Einkommen unter der Einkommensgrenze ist auch dann heranzuziehen, wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII). Diese Geringfügigkeitsgrenze soll den Träger der Sozialhilfe bei geringen Bedarfen von Verwaltungsaufwand frei halten. Die Regelung ist anzuwenden, wenn

- der Bedarf selbst nur geringfügig ist oder
- nach Berücksichtigung des zumutbaren Eigenanteils nach §§ 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sich nur noch eine geringfügige Leistung ergeben würde.

Geringfügig sind Mittel in der Regel bei laufenden Leistungen bis zu 15 Euro, bei einmaligen Leistungen bis zu 30 Euro. Im Einzelfall kann aber auch ein solcher Betrag eine nicht zumutbare Belastung darstellen.

Zu beachten ist auch hierbei die Grenze des Mindesteinkommens, vgl. [I.4.](#)

2. Leistungen außerhalb einer Wohnung für alleinstehende Personen

Von alleinstehenden Personen, die Leistungen außerhalb einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII erhalten, erfolgt je nach Einkommenssituation ein Einkommenseinsatz für Leistungen nach Kap. 3 oder 4 SGB XII in Höhe der häuslichen Ersparnis gem. § 92 Abs. 1 SGB XII. Voraussetzung ist, dass Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt tatsächlich erspart werden, weil der Leistungsberechtigte voll gepflegt wird. Bei längerer Unterbringung in einer stationären Einrichtung soll der Einkommenseinsatz auch darüber hinaus gem. § 88 Abs. 1 S. 2 SGB XII unter Freilassung eines angemessenen Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII, soweit dieser nicht als Leistung gewährt wird, erfolgen.

2.1. Zeitraum der stationären Unterbringung

Um den Einkommenseinsatz zu ermitteln, muss zunächst festgestellt werden, ob es sich um einen stationären Aufenthalt von voraussichtlich längerer Zeit handelt.

„Voraussichtlich längere Zeit“ bedeutet, dass die Beendigung des stationären Aufenthalts nicht innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist und der Lebensmittelpunkt in der Häuslichkeit verbleibt. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung z.B. aufgrund eines ärztlichen Attests. Die Regelung ist anzuwenden ab dem Zeitpunkt, ab dem der voraussichtlich längere Zeitraum des vollstationären Hilfebedarfs festgestellt wurde, bei späterer Feststellung ab dem nächsten Monatsersten.

2.2. Voraussichtliche stationäre Leistung bis 6 Monate

Bei einer voraussichtlich kurzzeitigen Unterbringung bis zu sechs Monaten erfolgt die Anrechnung einer häuslichen Ersparnis gem. § 92 Abs. 1 SGB XII (vgl. Anlage 3).

Voraussetzung für den Abzug der häuslichen Ersparnis für eine Leistung nach dem 3. und/oder 4. Kapitel ist der Bezug von Leistungen nach dem 3., 4., 5., 7., 8. oder 9. Kapitel oder von Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen. Die Vorgaben der §§ 85 bis 89 SGB XII gem. Punkt 1.1. für den Einkommenseinsatz bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel bleiben weiterhin bestehen.

2.3. Voraussichtliche stationäre Leistung für mehr als 6 Monate (dauerhaft stationäre Leistung)

Die Aufbringung der Mittel soll, wenn eine Person voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung benötigt, in angemessenem Umfang verlangt werden, § 88 Abs. 1 S. 2 SGB XII.

Bei einer dauerhaften, umfassenden stationären Unterbringung kann die vollständige Heranziehung des Einkommens angemessen sein, wenn die Höhe des Barbetrags (weiterer notwendiger Lebensunterhalt) ausreicht, um die persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen und der Leistungsberechtigte keine besonderen finanziellen Belastungen zu tragen hat, die eine (teilweise) Freilassung seines Einkommens erforderlich machen bzw. rechtfertigen.

Wird der Leistungsberechtigte voll versorgt und muss er nicht für Angehörige aufkommen, gilt daher in der Regel der vollständige Einsatz des Einkommens unter Freilassung des Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII, soweit dieser nicht als Leistung gewährt wird, als angemessen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles kann vom vollen Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze abgesehen werden, um den Erfolg der Hilfe nicht zu gefährden. Dies kann z.B. für die Pflege sozialer Kontakte oder gesellschaftlicher Teilhabe möglich sein. Die Gründe hierfür sind in der Akte schriftlich darzulegen.

2.4. Geschütztes Einkommen bei entgeltlicher Beschäftigung

Erhält eine Person Leistungen in einer stationären Einrichtung ist von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, ein Betrag in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28 SGB XII](#) zuzüglich 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung abzusetzen, § 88 Abs. 2 S.1 SGB XII. Soweit das tatsächliche aus der entgeltlichen Beschäftigung erzielte Einkommen unter dieser Grenze liegt, wird es nur in tatsächlicher Höhe vom Einkommenseinsatz ausgenommen.

Es genügt jede Leistung in einer stationären Einrichtung, unabhängig von der Dauer.

III. Paare/Familie

1. Ambulante Leistungen/Leistungen in der Häuslichkeit

Bei ambulanten Leistungen gelten die oben unter [II.1](#) genannten Ausführungen mit folgenden Besonderheiten:

1.1. Besonderheiten bei der Ermittlung der Einkommensgrenze, insb. Familienzuschlag

Die Ermittlung der Einkommensgrenze erfolgt nach den oben unter [II.1.1](#) dargestellten Grundsätzen. Bei Familien/Paaren ist die Prüfung eines Familienzuschlags zwingend, § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.

1.1.1. Höhe des Familienzuschlags

Die Höhe des Familienzuschlags beträgt 70% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, aufgerundet auf volle Euro (vgl. Anlage 2 Nr. 2).

1.1.2. Konstellationen für einen Familienzuschlag

Familienzuschläge werden in folgenden Konstellationen gewährt:

- **Personen der Einsatzgemeinschaft**

Ein Familienzuschlag ist anzusetzen für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und wird der Grundbetrag einem Elternteil gewährt (vgl. oben [II.1.1.1.1](#)), ist der Familienzuschlag jeweils für den Leistungsberechtigten selbst und ggf. für den anderen Elternteil zu gewähren. Die Berücksichtigung des Familienzuschlags erfolgt unabhängig davon, ob Unterhalt tatsächlich geleistet wurde.

- **Personen, die überwiegend unterhalten werden**

Ein Familienzuschlag ist anzusetzen für jede Person, die vom Leistungsberechtigten, seinem nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner bis zum Eintritt des Bedarfs überwiegend unterhalten worden ist. Die Unterhaltsleistung muss im Bedarfszeitraum noch andauern.

Zum Getrenntleben vgl. oben [I.3.1](#).

Es kommt auf die tatsächliche Unterhaltsleistung an; die Anrechnung des Familienzuschlags ist in diesen Fällen unabhängig von einer verwandtschaftlichen Beziehung, einer Rechtspflicht zur Unterhaltsleistung oder davon, ob der tatsächlich erbrachte Unterhalt die Höhe des Familienzuschlags erreicht. In Betracht kommen z.B. eigene Kinder, geschiedene Ehegatten oder Stiefkinder.

Eine Person wird überwiegend unterhalten, wenn mehr als die Hälfte ihres Lebensunterhalts getragen wurde. Zu Grunde zu legen ist der Lebensbedarf des Unterhaltenen mit der maßgebenden Regelbedarfsstufe zuzüglich der Aufwendungen für die Unterkunft und eines etwaigen Mehrbedarfs oder Sonderbedarfs (z.B. wegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit). Erhält der Unterhaltene in einer stationären Einrichtung Leistungen, werden die Einrichtungskosten zzgl. Barbetrag zur persönlichen Verfügung zu Grunde gelegt.

- **Familienzuschlag bei nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe eintretender Unterhaltspflicht**

Ein Familienzuschlag ist für jede Person anzusetzen, für die der Leistungsberechtigte oder sein nicht getrennt lebender Ehe- oder Lebenspartner nach der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen unterhaltspflichtig wird/werden. Erfasst sind alle bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten, die durch Gesetz (z.B. die Geburt eines Kindes des Leistungsberechtigten) oder Vertrag entstehen. Eine überwiegende Unterhaltsleistung ist auch dieser Konstellation notwendig. Der Familienzuschlag wird ab Beginn des Monats, in den das Ereignis fällt, berücksichtigt.

1.1.3. Wegfall des Familienzuschlags

Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Familienzuschlags weg, weil z.B. kein überwiegender Unterhalt mehr geleistet wird, so ist ab dem folgenden Monatsersten der Familienzuschlag nicht mehr zu berücksichtigen.

1.2. Konkreter Einkommenseinsatz

Liegen keine atypischen Besonderheiten vor, kann vom Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse ein Eigenanteil in der Regel wie folgt verlangt werden:

Bei Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1-3

Personenzahl	Vomhundertsatz
bis 2	70 - 100
3	60 - 80
4	50 - 70
5	40 - 60

Bei der Personenzahl sind der Leistungsberechtigte und die in seinem Haushalt lebenden Personen, für die ein Grundbetrag oder ein Familienzuschlag angesetzt wird, zu berücksichtigen.

Bei Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 und bei blinden Personen (Pflegegrad 4 oder 5 oder MZ BI) bleibt es bei einem Einkommenseinsatz von maximal 40 %

Die Grundsätze des Einkommenseinsatzes ([II.1.2](#) und [II.1.3.](#)) greifen auch in diesen Fällen. Einkommen von Kindern, für die ein Familienzuschlag gewährt wird, bleibt unberücksichtigt.

2. Einkommenseinsatz bei Leistung außerhalb einer Wohnung und Partner in der Häuslichkeit

In Fällen, in denen der Leistungsberechtigte außerhalb einer Wohnung untergebracht ist und dessen Partner sowie ggf. weitere Familienangehörige in der Häuslichkeit verbleiben, erfolgt abhängig von den Einkommensverhältnissen ein Einkommenseinsatz in Höhe der häuslichen Ersparnis gem. § 92 Abs. 1 SGB XII, weil der Leistungsberechtigte voll gepflegt wird. Für Bezieher einer Fachleistung nach SGB IX erfolgt in dieser Fallkonstellation unabhängig von der Dauer des Leistungsbezugs kein Einkommenseinsatz für die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII über die häusliche Ersparnis hinaus.

Bei längerer stationärer Unterbringung (Pflegeheim) erfolgt der Einkommenseinsatz gem. § 92 Abs. 2 SGB XII ggf. auch über die häusliche Ersparnis hinaus.

2.1. Zeitraum der stationären Leistung

Bedarf ein Partner stationärer Leistungen, während der andere Partner in der Häuslichkeit verbleibt, erfolgt der Einkommenseinsatz abhängig davon, ob die stationären Leistungen für voraussichtlich längere Dauer erbracht werden. Die Abgrenzung erfolgt auch hier anhand einer Prognoseentscheidung, wobei ein Zeitraum ab 6 Monaten als „längere Zeit“ definiert wird (vgl. oben [II.2.1.](#)).

2.2. Voraussichtliche stationäre Leistung bis 6 Monate

Bei einer voraussichtlich kurzzeitigen Unterbringung bis zu sechs Monaten erfolgt die Anrechnung einer häuslichen Ersparnis gem. § 92 Abs. 1 SGB XII (vgl. Anlage 3).

Voraussetzung für den Abzug der häuslichen Ersparnis für eine Leistung nach dem 3. und/oder 4. Kapitel ist der Bezug von Leistungen nach dem 3., 4., 5., 7., 8. oder 9. Kapitel oder von Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen. Die Vorgaben der §§ 85 bis 89 SGB XII gem. Punkt 1.1. für den Einkommenseinsatz bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel bleiben weiterhin bestehen.

Sofern das Gesamteinkommen der zum Einkommenseinsatz verpflichteten Personen der Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs. 3 SGB XII den Bedarf des Partners in der Häuslichkeit sowie ggf. dessen minderjährige unverheiratete Kinder entsprechend des jeweiligen Rechtskreises übersteigt, ist eine häusliche Ersparnis zu fordern. Falls der übersteigende Betrag die häusliche Ersparnis nicht vollständig deckt, ist die häusliche Ersparnis anteilig anzurechnen. Wenn das Gesamteinkommen den Bedarf aller in der Häuslichkeit verbliebenen und zu berücksichtigenden Personen nicht deckt, kann keine häusliche Ersparnis eingesetzt werden. Ein weiterer Einkommenseinsatz gem. [III.2.3](#) und die Berechnung eines kopfteiligen freizulassenden Garantiebetrags endet unabhängig von der Dauer der Heimaufnahme, sofern die häusliche Ersparnis wegen des zu geringen Gesamteinkommens nicht oder nicht in voller Höhe gefordert werden kann.

2.3. Voraussichtlich längere stationäre Leistung

Ein Einkommenseinsatz über die häusliche Ersparnis hinaus soll gem. § 92 Abs. 2 SGB XII verlangt werden, wenn eine Person auf voraussichtlich längere Zeit der Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf und sich der Lebensmittelpunkt in die stationäre Einrichtung verlagert hat.

2.3.1. Berücksichtigung der bisherigen Lebenssituation

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Lebenssituation vor Pflege- bzw. Hilfebedürftigkeit des Partners, der Leistungen in einer stationären Einrichtung erhält, vorwiegend durch die Einkommensverhältnisse geprägt war. Maßgeblich ist das gemeinsame Durchschnittseinkommen im Jahr vor Eintritt des Hilfebedarfs (z.B. bei aktuellem Bezug von Krankengeld und Erwerbseinkommen vor Eintritt des Hilfebedarfs). Bei geringfügigen Veränderungen (z.B. jährliche Rentenerhöhung) kann auf die Betrachtung des Durchschnittseinkommens des Vorjahres verzichtet werden.

Bei absehbarer Einkommensminderung soll ebenfalls auf die Betrachtung des Durchschnittseinkommens des Vorjahres verzichtet werden (z.B. bei bevorstehendem Rentenbezug). Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Höhe des Betrages, welcher der Person in der Häuslichkeit verbleibt (Garantiebetrag), noch gerechtfertigt ist, oder ob ggf. eine Reduzierung erfolgen muss (z.B. aufgrund des Endes der Berufstätigkeit und dem Bezug einer Altersrente, da die Rentenhöhe die Höhe des Erwerbseinkommens regelhaft unterschreitet).

Von Paaren, die bei Heimaufnahme bereits existenzsichernde Leistungen bezogen haben oder die nur eine anteilige häusliche Ersparnis leisten, kann grundsätzlich kein weiterer Einkommenseinsatz bei längerer Heimaufnahme nach § 92 Abs. 2 SGB XII gefordert werden. Eine Ausnahme besteht für Paare, deren Gesamteinkommen den Bedarf an existenzsichernden Leistungen übersteigt, die aber wegen des Freibetrags für freiwillige und zusätzliche Altersvorsorge dennoch laufende existenzsichernde Leistungen beziehen; diese haben einen weiteren Einkommenseinsatz zu leisten.

2.3.2. Berechnung des Betrags, der den Personen in der Häuslichkeit verbleibt (Garantiebetrag)

Der bisherigen Lebenssituation der im Haushalt verbliebenen Personen ist beim weiteren Einkommenseinsatz durch den Garantiebetrag Rechnung zu tragen. Ihr zur Verfügung stehendes Einkommen darf nur wegen der Heimpflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen nicht auf das Niveau existenzsichernder Leistungen reduziert werden. Den Personen in der Häuslichkeit hat ein Garantiebetrag zu verbleiben, der die Einkommensverhältnisse vor der Heimaufnahme ihres Angehörigen berücksichtigt.

Vom bereinigten Gesamteinkommen (siehe Nr. 5.1 bis 5.6.3 der [Fachanweisung zu §§ 82–84 SGB XII](#) mit Ausnahme des Freibetrags für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge) wird der notwendige Lebensunterhalt der Personen in der Häuslichkeit sowie die häusliche Ersparnis in Abzug gebracht. Zum Gesamteinkommen zählen auch Einkünfte der Kinder. Zum notwendigen Lebensunterhalt zählen nur die Bedarfe, für die eine Einkommensberechnung nach § 82 SGB XII erfolgt.

Der übersteigende Betrag wird kopfteilig auf den Heimbewohner sowie auf sämtliche Personen in der Häuslichkeit verteilt.

Der Garantiebetrag, welcher den Personen in der Häuslichkeit verbleibt, errechnet sich somit aus dem notwendigen Lebensunterhalt zzgl. dem übersteigenden kopfteiligen Betrag der in der Häuslichkeit verbliebenen Personen.

Beispiel für die Berechnung des Garantiebetrages (Ehepaar ohne Kinder im Haushalt)

Infolge einer Heimpflegebedürftigkeit wird der Ehemann dauerhaft stationär aufgenommen. Die Ehefrau verbleibt in der Häuslichkeit. Vor Heimaufnahme wurden keine existenzsichernden Leistungen bezogen.

Angenommene Einkünfte:

bereinigtes Einkommen Heimbewohner	2.000,00 €
bereinigtes Einkommen Partner / Person Häuslichkeit	1.000,00 €
bereinigtes Gesamteinkommen	3.000,00 €

Angenommener notwendiger Lebensunterhalt der Ehefrau in der Häuslichkeit:

Regelbedarf Stufe 1	432,00 €
Warmmiete	750,00 €
Gesamtbedarf	1.182,00 €

Berechnung Garantiebetrags:

bereinigtes Gesamteinkommen	3.000,00 €
abzüglich Bedarf Partner Häuslichkeit	- 1.182,00 €
abzüglich Häusliche Ersparnis	- 345,00 €
Zwischensumme	1.473,00 €
kopfteiliger Betrag (Zwischensumme / Personenzahl)	736,50 €
Garantiebetrags = Bedarf Häuslichkeit + kopfteiliger Betrag	1.918,50 €

Nach Abzug des Garantiebetrages in Höhe von 1.918,50 EUR verbleibt ein Einkommenseinsatz in Höhe von 1.081,50 EUR bei einem bereinigten Gesamteinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR.

2.3.3. Einkommenseinsatz für existenzsichernde Leistung und Barbetrag des Heimbewohners

Das Gesamteinkommen, welches den Garantiebetrags der in der Häuslichkeit verbliebenen Personen übersteigt, ist für die existenzsichernde Leistung und den Barbetrag des Bewohners in stationärer Unterbringung einzusetzen. Zunächst wird das errechnete einzusetzende Einkommen auf den Anspruch auf existenzsichernde Leistung (§§ 27b Abs. 1 i.V.m. 42 Nr. 1, 2, 4 SGB XII) angerechnet. Sollte das einzusetzende Einkommen den Bedarf an existenzsichernder Leistung des Heimbewohners nicht decken und sich ein Anspruch errechnen, endet die weitere Prüfung einer Kostenbeteiligung. Sofern der Bedarf an existenzsichernder Leistung gedeckt wird, ist das weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf des Barbetrages (§ 27b Abs. 2 SGB XII) anzurechnen.

2.3.4. Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes für Leistungen gem. Kapitel 5 bis 9 SGB XII

Die Einkommensgrenze für den Einkommenseinsatz bei Erbringung von Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII bemisst sich nach § 92 Abs. 2 SGB XII.

Nur wenn die existenzsichernde Leistung des Heimbewohners sowie der Barbetrag aus dem Gesamteinkommen bestritten werden können, wird bei Überschreitung der Einkommensgrenze ein weiterer Einkommenseinsatz für die Leistung gem. Kapitel 5 bis 9 SGB XII gefordert.

Die Häusliche Ersparnis und der Bedarf an existenzsichernden Leistungen der Personen in der Häuslichkeit bilden einen variablen Teil der Einkommensgrenze nach § 92 Abs. 2 SGB XII für die Fachleistung. Zusätzlich verbleibt für jede Person (in Häuslichkeit lebend sowie Heimbewohner) ein Betrag in Höhe des nicht gedeckten Bedarfs an den Heimkosten (Kap. 3 und 4 Heim abzgl. häusliche Ersparnis = 823,00 EUR + 116,64 EUR - 345,00 EUR - Werte aus 2020).

Die Einkommensgrenze nach § 92 Abs. 2 SGB XII errechnet sich somit aus:

- der häuslichen Ersparnis
- dem notwendigen Lebensunterhalt der Personen in der Häuslichkeit
- dem nicht gedeckten Bedarf an den Heimkosten x der Personenanzahl

Erst wenn diese Bedarfe durch das Gesamteinkommen vollständig gedeckt sind, kann ein weiterer Einkommenseinsatz gem. § 87 SGB XII für die Leistungen gem. Kap. 5 bis 9 SGB XII erfolgen. Der Einkommenseinsatz über dieser Einkommensgrenze erfolgt nach § 87 SGB XII (anhand der gem. § 92 SGB XII ermittelten Grenze).

Berechnungsbeispiel der Einkommensgrenze nach § 92 Abs. 2 SGB XII (Fortführung Beispiel 2.3.2)

Häusliche Ersparnis	345,00 €
Bedarf Partner Häuslichkeit	1.182,00 €
doppelter nicht gedeckter Bedarf an den Heimgesamtkosten	
(2X Kap. 3+4 Heim abzgl. Häusl. Ersparnis = 823,00€ + 116,64€ -345,00€)	1.189,28 €
Einkommensgrenze nach § 92 Abs. 2 SGB XII	2.716,28 €

Für das bereinigte Gesamteinkommen (3.000,00 EUR), welches die Einkommensgrenze nach § 92 Abs. 2 SGB XII übersteigt, ist gem. § 87 SGB XII ein Einkommenseinsatz zu fordern (im Beispiel: 283,72 EUR).

Die Einkommensgrenze ist um die Bekleidungs pauschale zu erhöhen.

2.3.5. Einkommenseinsatz stationär/Person Häuslichkeit mit Leistung nach Kap. 5 bis 9 SGB XII

Für die Feststellung einer Kostenbeteiligung für eine Leistung nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII, die der Partner bzw. Person in der Häuslichkeit bezieht, wird die Einkommensgrenze nach §§ 85ff. SGB XII angewendet.

Sofern die gesamten Heimkosten in voller Höhe durch das gemeinsame Einkommen bestritten werden, sind auch die Aufwendungen der Unterkunft für den Heimbewohner zu berücksichtigen.

2.4. Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze

Bei einer voraussichtlich längeren stationären Leistung ist stets auch ein möglicher Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze zu prüfen (vgl. [II.1.4](#)).

IV. Ausnahmeregelung für Leistungen nach SGB XII bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX, § 92 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB XII

§ 92 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB XII normieren Ausnahmeregelungen für den Einkommens- und Vermögenseinsatz für Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII, wenn gleichzeitig Leistungen nach dem SGB IX bezogen werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Personen, die Leistungen nach dem SGB IX über Tag und Nacht erhalten.

1. Einkommens-/Vermögenseinsatz für Leistungsberechtigte nach § 27c Abs. 1 SGB XII

Für Leistungsbezieher nach § 27c Abs. 1 SGB XII beschränkt sich der Einkommenseinsatz unabhängig von der Dauer der Unterbringung ausschließlich auf die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der häuslichen Ersparnis, soweit tatsächlich Einsparungen erfolgen.

Lebt der volljährige Leistungsbezieher in einer Partnerschaft, ist auch aus dem Einkommen des Partners ein Einkommenseinsatz in Höhe der häuslichen Ersparnis gem. § 92 Abs. 1 SGB XII zu fordern, sofern die Einkommensverhältnisse es zulassen. Dies ist der Fall, wenn das Gesamteinkommen der zum Einkommenseinsatz verpflichteten Personen den notwendigen Lebensunterhalt der Personen in der Häuslichkeit übersteigt.

Falls der übersteigende Einkommensbetrag die häusliche Ersparnis nicht vollständig deckt, ist die häusliche Ersparnis anteilig anzurechnen. Wenn das Gesamteinkommen den notwendigen Lebensunterhalt der Personen in der Häuslichkeit nicht deckt, kann keine häusliche Ersparnis eingesetzt werden.

Eine Heranziehung von Vermögen der Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil, findet in diesen Fällen gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht statt.

2. Einkommens-/Vermögenseinsatz bei Teilhabe am Arbeitsleben und Sozialer Teilhabe

Personen, die Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 Abs. 1 SGB IX oder Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 2 SGB IX beziehen, haben für diese gem. § 138 Abs. 1 Nr. 3 oder 6 SGB IX keinen Beitrag aufzubringen. Ein Einkommenseinsatz erfolgt jedoch ggf. für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der häuslichen Ersparnis, sofern die Leistung außerhalb einer Wohnung erbracht wird, Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt tatsächlich eingespart werden und das Einkommen den in gem. § 92 Abs. 1 Satz 3 SGB XII genannten Betrag übersteigt.

Vom Leistungsbezieher kann die Aufbringung der häuslichen Ersparnis nur verlangt werden, sofern dieser Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit erzielt, die einen Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII übersteigen. Falls das Einkommen den zweifachen Regelbedarf übersteigt, die häusliche Ersparnis jedoch nicht vollständig deckt, ist die häusliche Ersparnis anteilig anzurechnen.

Lebt der volljährige Leistungsbezieher in einer Partnerschaft, ist auch aus dem Einkommen des Partners ein Einkommenseinsatz in Höhe der häuslichen Ersparnis gem. § 92 Abs. 1 SGB XII zu fordern, sofern die Einkommensverhältnisse es zulassen. Dies ist der Fall, wenn das Gesamteinkommen der zum

Einkommenseinsatz verpflichteten Personen den Bedarf der Personen in der Häuslichkeit zzgl. des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 übersteigt.

Eine Heranziehung von Vermögen der Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihrer Eltern oder eines Elternteils, findet in diesen Fällen gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht statt.

3. Einschränkung bei Verpflichtungen Dritter, § 92 Abs. 3 SGB XII

Die vorgenannten Privilegierungen unter 1. und 2. gelten gem. § 92 Abs. 3 SGB XII nicht für sonstige (nicht in § 19 Abs. 3 genannte) Verpflichtete, die Leistungen für denselben Zweck zu erbringen haben. Dies können z.B. Leistungen nach dem BAFöG, Beihilfeansprüche oder Schadensersatz gegen Dritte sein. Soweit der andere Verpflichtete die zweckidentische Leistung an die leistungsberechtigte Person erbringt, kann von ihr und den in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen die Aufbringung der Mittel - ggf. auch über die häusliche Ersparnis hinausgehend - verlangt werden.

V. Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

Einkommen, das bereits nach §§ 87, 88 SGB XII für einen bestimmten Bedarf berücksichtigt wurde, darf für einen anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarf nicht nochmals berücksichtigt werden. Das bereits eingesetzte Einkommen ist bei dem weiteren Bedarf wie eine besondere Belastung von dem verbleibenden einzusetzenden Einkommen abzusetzen. Dies gilt auch, wenn aufgrund des Einsatzes von Einkommen eine Leistung für den bereits berücksichtigten Bedarf tatsächlich nicht gewährt wird.

Einkommen ist zunächst auf die Leistungen nach dem 4. Kapitel, dann auf die Leistungen nach dem 3. Kapitel und erst danach auf Leistungen nach den übrigen Kapiteln des SGB XII anzurechnen.

Beim Einsatz des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII ist bei mehrfachem Bedarf eines Leistungsberechtigten oder innerhalb einer Einsatzgemeinschaft nach § 89 SGB XII grundsätzlich zuerst die Kostenbeteiligung für die Leistung mit dem höchsten prozentualen Einkommenseinsatz vorzunehmen, danach für weitere Leistungen in absteigender Höhe der Prozentzahl. Sobald der mehrfache Bedarf endet und nur noch eine Leistung gewährt wird, erfolgt der prozentuelle Einkommenseinsatz für diesen Bedarf.

Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig nach dem Pflegegrad 4 oder 5 bzw. blind und zählt somit zum Personenkreis nach § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII, so gilt der dort geregelte Einkommensfreibetrag für den gesamten Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze. Der Einsatz des Einkommens ist diesem Personenkreis daher höchstens bis zu 40% zuzumuten.

Das gilt auch für den Fall, dass mehrere Personen einer Einsatzgemeinschaft leistungsberechtigt sind und eine von ihnen dem Personenkreis des § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII angehört.

Erhalten beide Ehegatten/Lebenspartner Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in vollstationären Einrichtungen, so ist jeweils das eigene Einkommen auf den eigenen Bedarf anzurechnen. Ein eventueller Einkommensüberschuss (bei Selbstzahlern) ist nach § 19 Abs. 1, 2 und 3 SGB XII bei dem anderen Partner als Einkommen zu berücksichtigen.

In sämtlichen genannten Fallkonstellationen gilt gem. § 89 Abs. 2 S. 3 SGB XII für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX beziehen und nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Lebenslagenmodell) eine weitere Leistung nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII erhalten, dass für die Einkommensberechnung das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist.

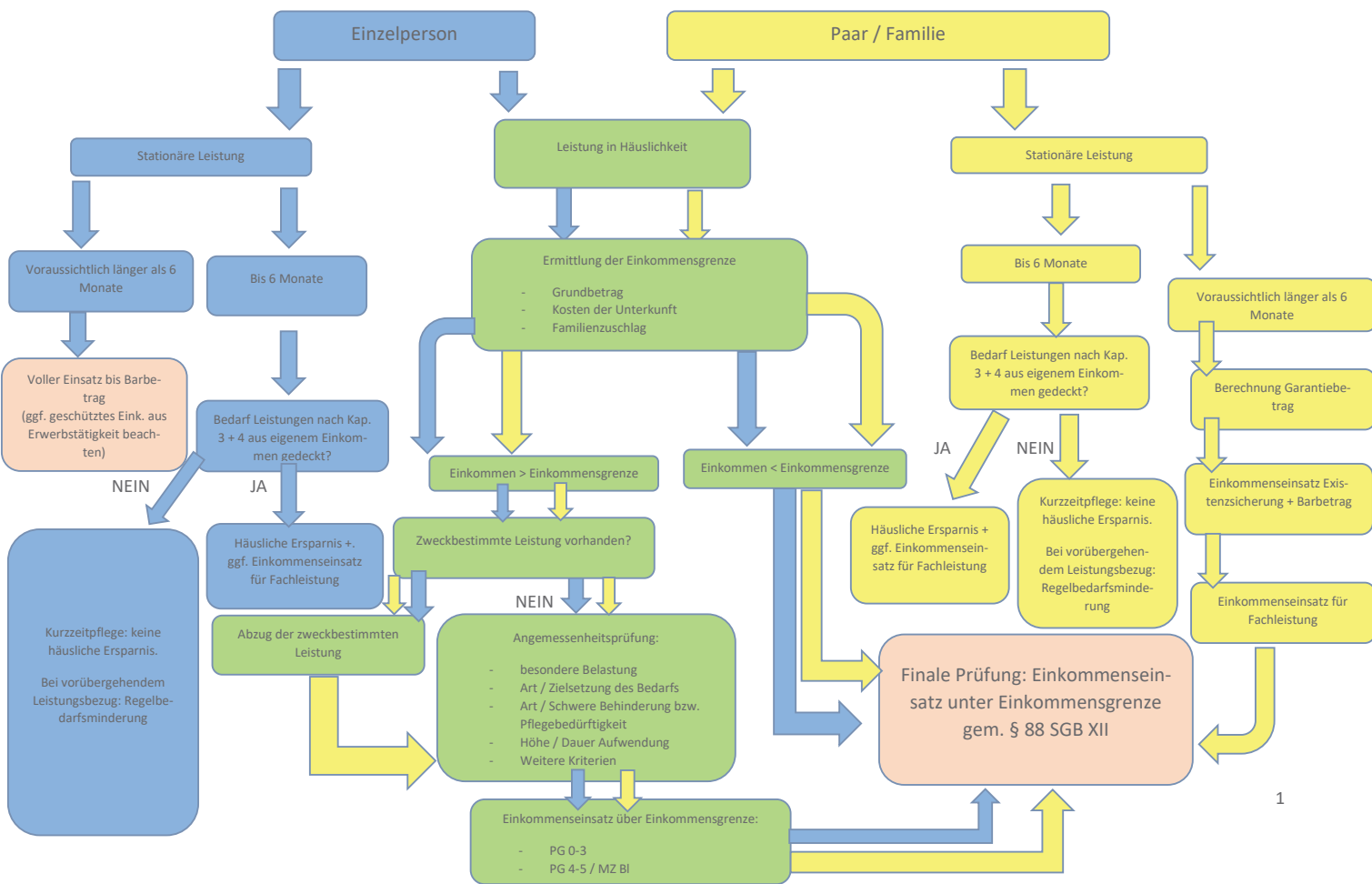
C Berichtswesen

Die in dieser Fachanweisung erläuterten Grundlagen der Einkommensberücksichtigung sind Teil der Bedarfsberechnung im Fünften, Siebten, Achten und Neunten Kapitel SGB XII. Ein regelhaftes Berichtswesen ist in diesem Zusammenhang obsolet, die Ergebnisse der Leistungsbewilligungen finden sich in den Berichtswesen der jeweiligen Hilfen nach dem 5., 7., 8. und 9. Kapitel SGB XII. Spezifische Auswertungen zu strukturellen Erläuterungen einzelner Einkommensarten sind im Rahmen von Auswertungen im DataWarehouse (DWH) oder ggf. durch Sonderauswertungen im Bewilligungsverfahren möglich.

D Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 08.04.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Arbeitshilfe zu §§ 67 SGB XII vom 01.03.2011 sowie die Arbeitshilfe zu §§ 85-89 und § 92 SGB XII vom 18.12.2019.

Anlage 1: Einkommenseinsatz gem. §§ 85 ff SGB XII für Leistungen nach Kap. 5-9 SGB XII



Anlage 2 (Grundbetrag und Familienzuschläge)

Nr. 1

Höhe des Grundbetrags, § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII ab 2022

Der Grundbetrag beträgt das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28 SGB XII](#).

Jahr	Regelbedarfsstufe 1	Höhe des Grundbetrags
2022	449,- Euro	898,- Euro
2021	446,- Euro	892,- Euro

Nr. 2

Familienzuschläge, § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII

Der Familienzuschlag beträgt 70% der Regelbedarfsstufe 1, aufgerundet auf volle Euro.

Jahr	Regelbedarfsstufe 1	Höhe des Familienzuschlags
2022	449,- Euro	315,- Euro
2021	446,- Euro	313,- Euro

Anlage 3 (Häusliche Ersparnis)

Häusliche Ersparnis nach § 92 Abs. 1 und 2 SGB XII sowie Regelbedarfsminderung bei stationären Leistungen in Pflegeeinrichtungen ab dem 01.01.2022

1. bei vorübergehendem Aufenthalt

Lebensalter des Leistungsberechtigten	RB Stufe	häusl. Ersparnis 2022	Beträge 2021
Alleinstehend ab Vollendung des 18. LJ.	1	162,00 €	162,00 €
in Partnerschaft lebend ab Vollendung des 18. LJ.	3	130,00 €	130,00 €

Aufwendungen werden in dem Umfang erspart, in dem in der Einrichtung der Lebensunterhalt gedeckt wird, der ansonsten zu Hause bestritten werden müsste. Diese Einsparungen umfassen die Ausgaben, die der Hilfesuchende sonst für Nahrungsmittel und Getränke (Abteilung 1) sowie für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abteilung 11) aufbringen müsste bzw. konnte. Die Beträge dieser Verbrauchsausgaben ergeben sich gem. § 5ff des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) je nach Lebensalter und Familienstand des Leistungsberechtigten, gerundet auf volle Euro-Beträge, in der in der Übersicht genannten Höhe.

Fallgruppen:

Bei vorübergehendem Aufenthalt sind abhängig von ihren Einkommensverhältnissen zwei Gruppen zu unterscheiden:

- **ohne Bezug von existenzsichernden Leistungen in der Häuslichkeit nach SGB XII**

Bei einem vorübergehenden Leistungsbezug und Verbleib des Lebensmittelpunkts in der Häuslichkeit ist ein Einkommenseinsatz in Höhe der häuslichen Ersparnis zu fordern, sofern das Einkommen hierfür auskömmlich ist. Dies ist der Fall, wenn das Gesamteinkommen der zum Einkommenseinsatz verpflichteten Personen den notwendigen Lebensunterhalt übersteigt. Falls der übersteigende Einkommensbetrag die häusliche Ersparnis nicht vollständig deckt, ist die häusliche Ersparnis anteilig anzurechnen.

- **mit Bezug von existenzsichernden Leistungen in der Häuslichkeit nach SGB XII**

Bei existenzsicherndem Leistungsbezug kann keine häusliche Ersparnis eingesetzt werden. Es erfolgt eine Regelbedarfsminderung gem. § 27a Abs. 4 SGB XII in Höhe der häuslichen Ersparnis, sofern der Bedarf durch die Vollverpflegung für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat in der Einrichtung gedeckt ist.

Anlage 3 (Häusliche Ersparnis)

2. bei dauerhaftem Aufenthalt in stationärer Pflegeeinrichtung

Lebensalter des Leistungsberechtigten	RB Stufe	häusl. Ersparnis 2022	Beträge 2021
Volljährige	3	360,00 €	357,00 €
in Partnerschaft lebend ab Vollendung des 18. LJ.	3	360,00 €	357,00 €

Eine häusliche Ersparnis kann nur bestehen, wenn der Partner des Heimpflegebedürftigen in der Häuslichkeit verbleibt. Bei einer dauerhaften stationären Leistung wird der Leistungsberechtigte vollständig verpflegt. Der Lebensmittelpunkt verlagert sich von der Wohnung in die Einrichtung. Aufwendungen eines eigenen Haushalts bestehen bei dauerhafter Unterbringung für die Person außerhalb der Wohnung grundsätzlich nicht mehr.

Die häusliche Ersparnis ist in diesen Fällen in Höhe der maßgeblichen Regelbedarfsstufe einzusetzen.

Die Berechnung des Einkommenseinsatzes erfolgt in dieser Fallkonstellation Heim/Häuslichkeit weiterhin außerhalb des Fachverfahrens anhand des Excel-Berechnungsbogens.